

Mitteilung des Senats vom 10. März 2026

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundeG)

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 24. Juni 2025 ist der Ordnungswidrigkeitentatbestand „Mitnahmeverbot von Hunden auf gekennzeichneten Liege- und Spielwiesen“ als Nummer 3 in § 18 Absatz 1 eingefügt worden. Dadurch wurde die Nummerierung der nachfolgenden Tatbestände verschoben.

Die in § 18 Absatz 2 enthaltene Differenzierung der Bußgeldhöhen von bis zu 5 000 Euro und bis zu 50 000 Euro wurde dabei redaktionell nicht entsprechend angepasst, wodurch sich für einzelne Tatbestände nicht beabsichtigte Bußgeldrahmen ergeben.

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt die ursprünglich beabsichtigte Zuordnung der Bußgeldrahmen wieder her.

Eine materielle Änderung der Bußgeldrahmen ist damit nicht verbunden.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden in der Sitzung im März 2026 in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Das Bremische Gesetz über das Halten von Hunden vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 598) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5, 7, 9 bis 14, 20 bis 22, 24 und 26 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zur Änderung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Zu Artikel 1

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 24. Juni 2025 ist der Ordnungswidrigkeitentatbestand „Mitnahmeverbot von Hunden auf gekennzeichneten Liege- und Spielwiesen“ als Nummer 3 in § 18 Absatz 1 eingefügt worden. Dadurch wurde die Nummerierung der nachfolgenden Tatbestände verschoben.

Die in § 18 Absatz 2 enthaltene Differenzierung der Bußgeldhöhen von bis zu 5 000 Euro und bis zu 50 000 Euro wurde dabei redaktionell nicht entsprechend angepasst, wodurch sich für einzelne Tatbestände nicht beabsichtigte Bußgeldrahmen ergeben.

Die Gesetzesänderung dient der Beseitigung des redaktionellen Versehens und stellt die bei der letzten Gesetzesänderung beabsichtigte Differenzierung der Bußgeldrahmen wieder her.

Eine materielle Änderung der Bußgeldrahmen ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.